



ANTRAG

für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung

für das Grundstück - Flur: Parzelle:
Straße: Haus-Nr:
Baugenehmigung-Nr: vom:

Bauherr:

Name:
Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon:

Entwurfsverfasser:

Name:
Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon:

Gemäß § 7 der Satzung der InfraStruktur Neuss über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage- der sog. „Entwässerungssatzung“ – in der Fassung vom 18.12.2009 beantrage(n) ich (wir) die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für das o.a. Grundstück.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen entsprechend der auf der Rückseite angegebenen Erläuterungen und Hinweise beigelegt:

- Amtlicher Lageplan (M 1:250 - 1:500)
- Lageplan mit der Darstellung der Leitungen, Entw.-Gegenstände, Außenanlagen und besondere Anlagen
- Grundrisse der einzelnen Geschosse
- Darstellung aller Leitungen, Entw.-Gegenstände, Außenanlagen und besondere Anlagen – jedoch nur Entwässerung
- Schnittzeichnung des Gebäudes
- Abwicklung der unter Rückstauenebene liegenden Entwässerungsleitungen.
- Lage des Anschlußkanales bis zum Haus, einschl. Straßenhöhen (NN Angaben-erforderlich)
- Kanal-Höhenschein der InfraStruktur Neuss
- Baubeschreibung für den Einbau von
- Betriebsbeschreibung für den Einbau von
- Protokolle über durchgeführte Dichtigkeitsprüfungen nach DIN EN 1986-30
- Sonstiges: Abwasseranalysen, Gutachten
- Wert-/Kostenangabe für die Sanitärinstallationen (nur Entwässerung einschließlich Entwässerungsgegenstände)

- €

Neuss, den

Bauherr:

HINWEISE und Erläuterungen

1.) Inhalt der Planvorlagen

Der Lageplan muss eine katastermäßige Grenzen- und Grundstücksbezeichnung enthalten, so dass die Lage zur öffentlichen Straße und zu den Nachbargrundstücken erkennbar ist. Außerdem sind die vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsgrundleitungen außerhalb des Gebäudes im Lageplan zu ergänzen.

Die Grundrisspläne müssen alle unter der Rückstauenebene liegende Räume mit Entwässerungsgegenständen und -leitungen enthalten. Ferner sind alle Behandlungsanlagen (Abscheider u.ä.) auch oberhalb der Rückstauenebene darzustellen. Im Kellergeschossgrundriss muss dabei auch der Anschlusskanal zum Straßenkanal eingetragen sein.

In der Abwicklung sind neben den Rohrleitungen alle Höhen über NN des Anschlusskanals, der Anschlusshöhe am Straßenkanal sowie die Sockelhöhe bzw. Höhe des Kellerfußbodens und die Rückstauenebene (Straßenhöhe) anzugeben. Für die Angabe der Anschlusshöhe am Straßenkanal ist dabei ausschließlich der Kanalhöhenchein der InfraStruktur Neuss maßgebend.

Weitere Darstellungen (z.B. befestigte Außenanlagen), Baubeschreibungen, Erläuterungsberichte und Berechnungen sind soweit diese nicht in einer besonderen Betriebsbeschreibung aufgeführt werden bei größeren Anlagen oder solchen mit besonderen Auflagen (Einleitungsbeschränkungen, Versickerung o.ä.) sowie beim Einbau von Spezialanlagen (Abscheider jeder Art, Neutralisationsanlagen o.ä.) erforderlich.

Bei Anfall von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Abwässern (z.B. Großküchen, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen) sind zusätzlich weitere Erläuterungen, Angaben, Abwasseranalysen, Berechnungen, Planunterlagen und Auskünfte vorzulegen über:

- Art, Umfang und Dauer der Produktion
- Anzahl der Beschäftigten
- Art, Zusammensetzung und Herkunft des Abwassers
- Menge des Abwassers
- Abwasserbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen und deren Lage
- sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen und -leitungen
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
(z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

Die InfraStruktur Neuss kann zum Antrag zusätzliche Untersuchungen und Gutachten über die Abwasserbeschaffenheit und die Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Für die Darstellung der Planvorlagen, Entwässerungsgegenstände und Rohrleitungen sowie deren Berechnung und Dimensionierung bzw. Einleitungsbeschränkungen gelten die DIN-EN 12056, DIN-EN 1986-100 sowie die Entwässerungssatzung der InfraStruktur Neuss.

2.) Vorlage der Planvorlagen

Alle Planvorlagen müssen in zweifacher Ausfertigung im DIN-A4-Format der InfraStruktur Neuss zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden (größere Pläne müssen gefaltet eingereicht werden). Als Maßstab ist dabei für den amtlichen Lageplan 1:250 - 1:500, andere Lagepläne 1:500 und alle Planvorlagen der Maßstab 1:100 zugrunde zu legen.

3.) Dichtheitsprüfung nach §61a LWG

Die Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserhausanschlussleitung nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zwingend durchzuführen und der InfraStruktur Neuss AöR ohne Aufforderung vorzulegen. Wer diese Dichtheitsprüfung, vorsätzlich oder fahrlässig, nicht durchführen lässt bzw. nachweist, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße rechnen (Entwässerungssatzung der ISN AöR vom 16.12.2010).